

BeschlussvorlageVorlagen Nr.
25/267

Status:

öffentlich

Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kommunalwahl am 13. September 2026**Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Verwaltungsausschuss	08.12.2025	Empfehlung	nicht öffentlich	
2.	Rat der Stadt Aurich	11.12.2025	Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Das Wahlgebiet der Stadt Aurich wird in drei Wahlbereiche eingeteilt.

Wahlbereich I: Stadtteil Aurich (Altstadt)

Wahlbereich II: Ortsteile Schirum, Extum, Haxtum, Kirchdorf, Rahe, Walle, Georgsfeld, Tannenhausen, Sandhorst

Wahlbereich III: Ortsteile Dietrichsfeld, Plaggenburg, Pfalzdorf, Langefeld, Middels, Spekendorf, Brockzetel, Wiesens, Egels, Wallinghausen, Popens

Sachverhalt:

Für die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und damit für die Abgrenzung der Wahlbereiche ist nach § 177 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Einwohnerzahl, die vom Nds. Landesamt für Statistik (NLS) zum Stichtag 30.06.2025 veröffentlicht wurde, maßgebend.

Zum vorab genannten Stichtag betrug die maßgebende Einwohnerzahl für die Stadt Aurich 42.568.

Nach § 46 NKomVG beträgt die Zahl der Ratsfrauen oder Ratsherren für die Stadt Aurich demnach 40.

Somit sind entsprechend § 7 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) bei 40 zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern mindestens 2, höchstens 3 Wahlbereiche zu bilden.

Gemäß § 7 Abs. 5 und 6 NKWG bestimmt der Rat Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als

25 % nach oben oder nach unten betragen. Diese bislang geltende Toleranzgrenze soll zukünftig enger gefasst werden. Grund hierfür ist die Anpassung auf das verfassungsrechtlich gebotene Ziel, die Wahlgebiete in möglichst gleich große Wahlbereiche einzuteilen. Es spricht insoweit einiges dafür, sich bei der anstehenden Wahlbereichseinteilung an der vom Staatsgerichtshof für die Persönlichkeitswahl bei der Wahl des Landtages, Urteil des Nds. Staatsgerichtshof vom 16.12.2024 (StGH 5/2023) im Hinblick auf die Wahlrechtsgleichheit getroffenen Präzisierungen auch ohne entsprechende kommunalwahlrechtliche Gesetzesänderungen zu orientieren und somit Abweichungswerte zwischen den Wahlbereichen von mehr als 15 Prozent zu vermeiden.

Seit der Kommunalwahl 2011 ist das Wahlgebiet der Stadt Aurich in drei Wahlbereiche aufgeteilt und bisher unverändert geblieben. Diese langjährige Praxis hat zu einer bekannten, stabilen Struktur geführt. Die Stabilität der Wahlbereiche ist wesentlicher Bestandteil der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit der Wahlstruktur.

Bei einer unveränderten Einteilung der Wahlbereiche ergeben sich folgende Abweichungen:

Wahlbereich	Einwohnerzahl	Abweichung von der Ø Einwohnerzahl der Wahlbereiche
	42.568: 3 (Wahlbereiche) = 14.189	
<u>Wahlbereich I</u> Stadtteil Aurich	13.242	-6,68%
<u>Wahlbereich II</u> Schirum Extum Haxtum Kirchdorf Rahe Walle Georgsfeld Tannenhausen Sandhorst	1.356 2.226 1.827 1.327 515 2.533 553 1.801 4.275 16.413	+15,67%
<u>Wahlbereich III</u> Dietrichsfeld Plaggenburg Pfalzdorf Langefeld Middels Spekendorf Brockzetel Wiesens Egels Wallinghausen Popens	757 1.418 230 372 1.203 389 324 1.343 1.689 3.324 1.864 12.913	-8,99%

Die Auswertung zeigt, dass sich die Wahlbereiche I und III innerhalb des Rahmens von max. 15% befinden. Lediglich Wahlbereich II mit einer Abweichung von 15,67 % liegt mit 0,67 nur leicht über der maximalen gewünschten prozentualen Abweichung von 15 %.

Zwar hat der Nds. Staatsgerichtshof in seiner Rechtsprechung betont, dass eine Abweichung von 15 % grundsätzlich als obere Grenze anzusehen ist, aber die festgestellte Abweichung von 0,67 % überschreitet diese Schwelle nur marginal. Diese minimale Abweichung bewegt sich deutlich innerhalb dessen, was in der Rechtsprechung als noch vertretbar bezeichnet worden ist, sofern die örtlichen Gegebenheiten eine Änderung unzweckmäßig machen. Die Wahlbereiche in Aurich bestehen seit 2011 unverändert in dieser Form und spiegeln die örtlichen Strukturen sowie die Ortsrats- und Ortsteilgrenzen wider. Eine Veränderung würde diese gewachsenen Strukturen künstlich zerschneiden, was weder politisch noch organisatorisch sinnvoll wäre.

Eine Neugliederung der Wahlbereiche auf Grund der minimalen Abweichung von 0,67 % würde einen unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Planungsaufwand und organisatorische Umstellungen mit sich bringen und ist, gemessen am üblichen Rahmen, als nicht moderat anzusehen. Angesichts der stabilen, langjährig erprobten Struktur, der sachlichen Begründung der Abweichung im betroffenen Bereich, der moderaten Größenabweichung und der potenziellen Nachteile einer Änderung bleibt die bestehende Aufteilung der drei Wahlbereiche auch in Anbetracht der geringen Abweichung bestehen. Eine Neugliederung würde weder die Wahlgleichheit signifikant verbessern noch die Verwaltungsprozesse spürbar erleichtern.

Der Nds. Staatsgerichtshof nennt 15 % als Orientierungswert, nicht als absolut starre Grenze. Er betont zugleich, dass Kommunen sachliche Gründe für geringfügige Abweichungen vorbringen können. In Aurich ist die Abweichung so geringfügig, dass sie mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse, die organisatorische Stabilität und die Wahlgleichheit weiterhin vertretbar ist. Die Beibehaltung der bestehenden Einteilung dient daher der Verwaltungsökonomie und der Transparenz gegenüber der Bevölkerung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

gez. Feddermann